

**Änderungen von Satzungsbestimmungen
in der Satzung der AVU Aktiengesellschaft für Versorgungs-Unternehmen, Gevelsberg,
in der Fassung gemäß Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Dezember 2010
- S y n o p s e -**

bisher gültige Fassung	vorgeschlagene Änderungen
<p>§ 5 - Gliederung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Über die Bestellung, den Widerruf und die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit Stimmenmehrheit gefasst.3. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; sie bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats. <hr/>	<p>§ 5 - Gliederung</p> <ol style="list-style-type: none">1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern. Über die Bestellung, den Widerruf und die Anzahl der Vorstandsmitglieder entscheidet der Aufsichtsrat.2. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, werden Beschlüsse des Vorstandes mit Stimmenmehrheit gefasst.3. Ein mehrgliedriger Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. <hr/>
<p>§ 6 - Vertretung der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstands oder durch ein Mitglied des Vorstands zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.</p> <hr/>	<p>§ 6 - Vertretung der Gesellschaft</p> <p>Die Gesellschaft wird durch ein Vorstandsmitglied gesetzlich vertreten, sofern nur ein Vorstandsmitglied bestellt ist. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Mitglied des Vorstandes zusammen mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten.</p> <hr/>
<p>§ 11 - Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unbeschadet der sonst durch Gesetz oder Satzung dem Aufsichtsrat zustehenden Befugnisse bedarf der Vorstand in den nachstehenden Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats:h) die Ausübung von Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung der AVU Netz GmbH, welche die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen der zuvor unter lit. a) – c) bezeichneten Art sowie die Zustimmung zur Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von Teilen oder die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der AVU Netz GmbH, insbesondere Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, die Auflösung der AVU Netz GmbH sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen betreffen. <hr/>	<p>§ 11 - Zuständigkeit</p> <ol style="list-style-type: none">1. Unbeschadet der sonst durch Gesetz oder Satzung dem Aufsichtsrat zustehenden Befugnisse bedarf der Vorstand in den nachstehenden Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats:h) die Ausübung von Stimmrechten in der Gesellschafterversammlung der AVU Netz GmbH, welche die Zustimmung zu Geschäftsführungsmaßnahmen der zuvor unter lit. a) – c) bezeichneten Art sowie die Zustimmung zur Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder von Teilen oder die Änderungen des Gesellschaftsvertrages der AVU Netz GmbH, insbesondere Kapitalerhöhungen bzw. -herabsetzungen, Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, die Auflösung der AVU Netz GmbH sowie den Abschluss, die Änderung und die Beendigung von Unternehmensverträgen sowie die Geschäftsführerbestellung und -abberufung betreffen. <hr/>

<i>bisher gültige Fassung</i>	<i>vorgeschlagene Änderungen</i>
<p>§ 11 - Zuständigkeit</p> <p>1. Unbeschadet der sonst durch Gesetz oder Satzung dem Aufsichtsrat zustehenden Befugnisse bedarf der Vorstand in den nachstehenden Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <p>g) zum Abschluss und zur Auflösung von Verträgen mit Gemeinden und sonstigen öffentlichen Körperschaften über Wegebenutzung.</p> <p>h) - Wortlaut siehe Seite 1 -</p> <p>2. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen der AVU Netz GmbH so gestaltet sind, dass die unter lit. h) genannten Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AVU Netz GmbH bedürfen.</p> <hr/>	<p>§ 11 - Zuständigkeit</p> <p>1. Unbeschadet der sonst durch Gesetz oder Satzung dem Aufsichtsrat zustehenden Befugnisse bedarf der Vorstand in den nachstehenden Fällen der Zustimmung des Aufsichtsrats:</p> <p>g) gestrichen</p> <p>h) (Neufassung siehe Seite 1): wird zu lit. g)</p> <p>h) (völlig neu): die Bestellung und die Abberufung von Geschäftsführern voll konsolidierter Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>2. Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen der AVU Netz GmbH so gestaltet sind, dass die unter lit. g) genannten Maßnahmen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der AVU Netz GmbH bedürfen.</p> <hr/>
<p>§ 7 - Zusammensetzung</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern; zwei Drittel der Mitglieder werden von der Hauptversammlung, ein Drittel wird gemäß dem Betriebsverfassungsgesetz von den Arbeitnehmern gewählt.</p> <hr/>	<p>§ 7 - Zusammensetzung</p> <p>1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern; zwei Drittel der Mitglieder werden von der Hauptversammlung, ein Drittel wird gemäß dem Drittelbeteiligungsgesetz von den Arbeitnehmern gewählt.</p> <hr/>
<p>§ 9 - Einberufung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung</p> <p>1. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen. In Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einberufung kann auch durch Telefon oder Telefax geschehen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt und in den wesentlichen Punkten erläutert werden.</p> <p>4. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch ohne Zutritt zu einer Sitzung im Wege der Abstimmung durch Brief oder Telefax gefasst werden, falls kein Mitglied bis zu dem in der Anfrage anzugebenden Beschlusszeitpunkt diesem Verfahren widerspricht.</p> <hr/>	<p>§ 9 - Einberufung, Beschlussfassung und Geschäftsordnung</p> <p>1. Der Aufsichtsrat wird durch den Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen eingeladen. In Dringlichkeitsfällen kann die Ladungsfrist auf 3 Tage verkürzt werden. Die Einberufung kann auch durch Telefon, Telefax oder E-Mail erfolgen. Bei der Einberufung muss die Tagesordnung mitgeteilt und in den wesentlichen Punkten erläutert werden.</p> <p>4. Beschlüsse des Aufsichtsrates können auch ohne Zutritt zu einer Sitzung im Wege der Abstimmung durch Brief, Telefax oder E-Mail gefasst werden, falls kein Mitglied bis zu dem in der Anfrage anzugebenden Beschlusszeitpunkt diesem Verfahren widerspricht.</p> <hr/>